1. Änderung Bebauungsplan "Auf dem Harres", Ortsgemeinde Kappel

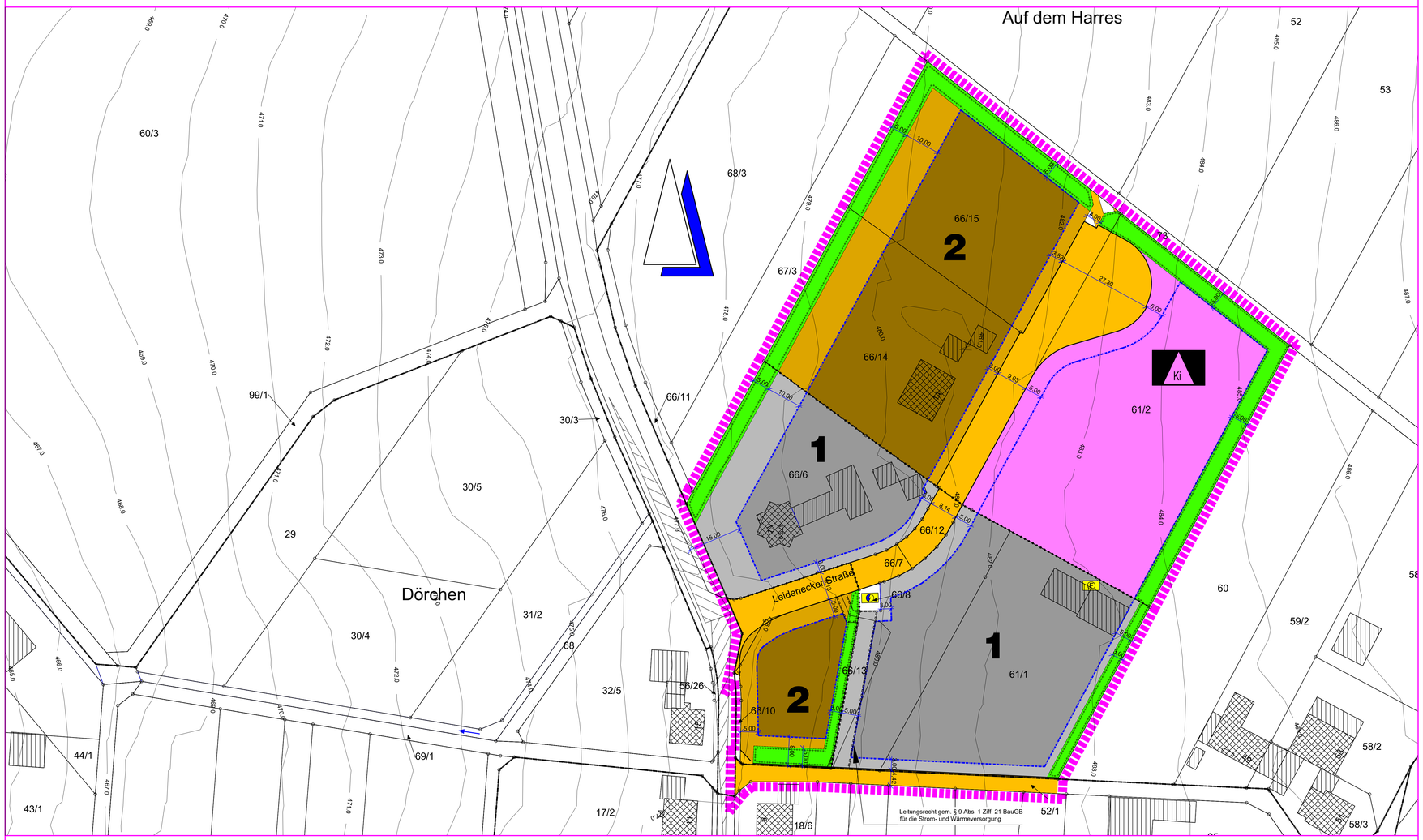

ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.12.1990

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

- ORDNUNGSZIFFER 1: GE = Gewerbegebiet
- ORDNUNGSZIFFER 2: MI = Mischgebiet

(§ 9 (1) Ziff. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
  - Kindergarten

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

- 1 Ordnungsziffer
- 0,8 - 1,6 Geschossflächenzahl GFZ
- 0,4 - 0,8 Grundflächenzahl GRZ
- II Zahl der Vollgeschosse
- E Einzelhausbebauung
- o offene Bauweise
- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Ziff. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Fusswege oder Wirtschaftswege
- Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) Ziff. 15, 20, 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privaten Flächen.

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Ziff. 12, 13 BauGB)

- Trafostation
- Funkmast

Sonstige Planzeichen

(§ 9 (7) BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Sonstige Darstellungen

- bestehende Grundstücksgrenzen
- empfohlene Grundstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Leitungsrecht gemäß § 9 (1) Ziff. 21 BauGB
- Sichtfelder
- 482,0 Höhenlinie

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kappel hat am 18.07.2022 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Harres" gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.10.2023 öffentlich bekannt gemacht.

55483 Kappel, den _____ (Siegel) _____
ORTSGEMEINDE (Markus Marx)
KAPPEL Ortsbürgermeister

2. Beteiligungsverfahren

a) Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Harres" wurde am 16.08.2023 vom Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kappel gebilligt.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 26.10.2023 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.10.2023 bis einschließlich 27.11.2023.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 20.10.2023 mit einer Frist bis zum 27.11.2023.
Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Absatz 7 BauGB erfolgte mit Beschluss des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kappel vom 24.01.2024.

b) Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Harres" wurde am 24.01.2024 vom Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kappel gebilligt.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 04.04.2024 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 05.04.2024 bis einschließlich 06.05.2024.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 02.04.2024 mit einer Frist bis zum 06.05.2024.
Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Absatz 7 BauGB erfolgte mit Beschluss des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kappel vom 23.05.2024.

55483 Kappel, den _____ (Siegel) _____
ORTSGEMEINDE (Markus Marx)
KAPPEL Ortsbürgermeister

3. Feststellungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kappel hat am 23.05.2024 den Feststellungsbeschluss gefasst, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Harres" verbindlich angenommen wird und damit die formelle Planreife nach § 33 Absatz 1 Ziffer 1 BauGB eingetreten ist.
Im Parallelverfahren nach § 8 Absatz 3 Satz 1 BauGB sind damit die Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Ziffer 1 BauGB erfüllt, dass Vorhaben bereits während der Planaufstellung zulässig sind.

55483 Kappel, den _____ (Siegel) _____
ORTSGEMEINDE (Markus Marx)
KAPPEL Ortsbürgermeister

4. Satzungsbeschluss

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Harres" wurde am _____, nachdem die notwendige Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg genehmigt und der Eintritt der Wirksamkeit absehbar war, vom Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kappel gemäß § 24 GemO und § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen. .

55483 Kappel, den _____ (Siegel) _____
ORTSGEMEINDE (Markus Marx)
KAPPEL Ortsbürgermeister

5. Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, dass die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Harres" mit dem Willen des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kappel übereinstimmen und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfah-rensvorschriften eingehalten wurden.

55483 Kappel, den _____ (Siegel) _____
ORTSGEMEINDE (Markus Marx)
KAPPEL Ortsbürgermeister

6. Bekanntmachung, Inkrafttreten

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Harres" als Satzung ist am _____ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück), Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Harres" am _____ in Kraft getreten.

55483 Kappel, den _____ Im Auftrag:
ORTSGEMEINDE _____
KAPPEL

TEXTFESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt:
Ordnungsziffer 1: "GEWERBEGEBIET" nach § 8 BauNVO, die unter § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO aufgeführten Nutzun-gen (Anlagen für sportliche Zwecke) und die unter § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO aufgeführten Aus-nahmen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten) sind nicht zulässig. Die unter § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO aufgeführte Ausnahme (Wohnungen für Be-triebsinhaber) ist im Plangebiet allgemein zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
Ordnungsziffer 2: "MISCHGEBIET" nach § 6 BauNVO, die unter § 6 Abs. 2 Nr. 6 (Gartenbaubetriebe), 7 (Tankstel-len) und 8 (Vergnügungsstätten) BauNVO aufgeführten Nutzungen sowie die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Als Maß der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt: siehe Nutzungsschablone.
Die festgesetzten Werte der baulichen Nutzung sind jeweils als Höchstmaß festgesetzt, wobei im Geltungsbereich der Ordnungsziffer 2 sowie der Gemeinbedarfsfläche die festgesetzte Grundflächenzahl durch die Grundfläche baulicher Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,60 überschritten werden darf.

1.3 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) Ziff. 5 BauGB)

Innerhalb dieser Flächen sind bauliche Anlagen für soziale Zwecken hier: der Kinderbetreuung und -erziehung, z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten o. ä., dienende Gebäude zulässig. Für die, das Mass der baulichen Nutzung betreffenden, Festsetzungen gelten die Festsetzungen des Geltungsbereiches der Ordnungsziffer 2 des Bebauungsplanes.

1.4 BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die offene Bauweise festgesetzt (§ 22 (2) BauNVO). Die Firstrichtung ist freigestellt. Im Geltungsbereich der Ordnungsziffer 2 des Bebauungsplans und innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind nur Einzelhäuser zulässig.

1.5 REGELUNGEN ZUR ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Eine Nebenanlage je Baugrundstück, bis 50 cbm umbauten Raumes ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. Die folgenden untergeordnete Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig: Stützmauern, Treppen und Einfriedungen.

1.6 STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB)

Garagen, Carports und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,50 m freizuhalten, dieser ist kein notwendiger Stellplatz gem. § 47 LBauO.
Stellplätze und Einfahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, für den durch die Nutzung verursachten Bedarf, zulässig (§ 12 BauNVO).

1.7 HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

1.7.1 Geltungsbereich der Ordnungsziffer 1:
Bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen wird im Geltungsbereich der Ordnungsziffer 1 des Bebauungsplanes eine maximale Höhe von 10,00 m festgesetzt.
Jeweils gemessen von den nachfolgenden Bezugspunkten:
Unterer Bezugspunkt: der höchste Punkt des unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Geländes.
Oberer Bezugspunkt: für die maximale Höhe der baulichen Anlage, der höchst gelegenen Punkt der Anlage.

1.7.2 Geltungsbereich der Gemeinbedarfsfläche:
Bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen wird innerhalb der Gemeinbedarfsfläche eine maximale Höhe von 13,00 m festgesetzt.
Jeweils gemessen von den nachfolgenden Bezugspunkten:
Unterer Bezugspunkt: der höchste Punkt des unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Geländes.
Oberer Bezugspunkt: für die maximale Höhe der baulichen Anlage, der höchst gelegenen Punkt der Anlage

1.7.3 Geltungsbereich der Ordnungsziffer 2, Zulässige Höhen baulicher Anlage:
Bauliche Anlagen dürfen die nachstehenden Höhen nicht überschreiten:

- **Traufhöhe**: maximal 7,00 m
  Die maximale Traufhöhe darf auf 1/3 der jeweiligen Gebäudewandlänge, begrenzt auf maximal zwei Ausnahmen dieser Art pro Gebäude, überschritten werden.
- **Firsthöhe** (bei Gebäuden mit geneigtem Dach):
  - maximal 8,50 m, soweit die Traufhöhe zwischen 4,60 m bis 7,00 m liegt
  - maximal 9,50 m, soweit die Traufhöhe maximal 4,60 m erreicht
- **Gebäudehöhe** (bei Gebäuden mit Flachdach): maximal 7,00 m
  - die zulässige Gebäudehöhe darf mit einer Attika um maximal 0,50 m sowie mit Schornsteinen und untergeordneten Teile um maximal 1,00 m überschritten werden.

1.7.4 Geltungsbereich der Ordnungsziffer 2, Maßgebende Bezugspunkte (Definitionen):
Für die Berechnung der vorgenannten Höhen gelten die nachfolgenden Bezugspunkte:

- unterer Bezugspunkt:
  - bergseitige Erschließung: der höchste Punkt der Straßen-/Gehwegkante gegenüberliegend zum Gebäude (gemessen im rechten Winkel von der Straßen- bzw. Gehwegskante aus, siehe System-Skizze „Lage unterer Bezugspunkt"); bei Eckgrundstücken ist als Bezugspunkt die höhergelegene Straße maßgebend;
  - talseitige Erschließung: der höchste Punkt des unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Geländes
- oberer Bezugspunkt:
  - Traufhöhe: Außenkante der Dachhaut im Schnittpunkt mit der Außenkante der Außenwand
  - Firsthöhe (bei Gebäuden mit geneigtem Dach): Oberkante der Dachhaut im First
  - Gebäudehöhe (bei Gebäuden mit Flachdach): Oberkante der äußeren Dachhaut

1.7.5 Geltungsbereich der Ordnungsziffer 2, Systemskizzen zur beispielhaften Darstellung:
Für die Berechnung der vorgenannten Höhen gelten die nachfolgenden Bezugspunkte:

- Lage unterer Bezugspunkt:

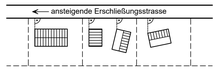

- Gebäude mit geneigtem Dach:

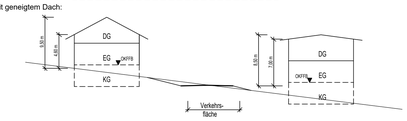

- Gebäude mit Flachdach:

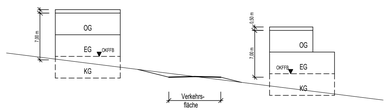

1.8 FESTSETZUNG DER HÖHENLAGE (§ 9 (3) Satz 1 BauGB)

Zur Nutzbarmachung der Baugrundstücke sind Geländemodellierungen durch Auffüllungen und Abgrabungen erforderlich. Diese sind auch außerhalb der bebaubaren Flächen zulässig sofern die festgesetzten grünordnerischen Festsetzungen nicht beeinträchtigt werden. Geländemodellierungen sind bis zur maximalen Höhe der an das Grundstück angrenzenden Straße zulässig, maßgeblich ist der höchste Punkt der angrenzenden Straße. Bei Geländemodellierungen ist der vorhandene Oberboden zu schützen. Bei Auffüllungen mit Fremdmassen sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung sowie des ALEX-Informationsblattes 32, in der jeweils aktuellsten Fassung zu erfüllen.

1.9 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 (1) Ziff. 13 BauGB)

Im Plangebiet sind nur unterirdische Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen zulässig. Dies gilt nicht für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen.

1.10 MIT LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN (§ 9 (1) Ziff. 21 BauGB)

Zugunsten der Energiegenossenschaft Kappel eG und der Westnetz GmbH sind entsprechend der zeichnerische Festsetzung in der Planurkunde Flächen für bereits bestehende Anlagen mit Leitungsrechten zu belasten.
Innerhalb der vor benannten Flächen ist eine Bebauung, sowie das Anpflanzen tiefwurzelnder Pflanzen unzulässig.

1.11 MASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ GEMÄSS § 1a (3) BauGB und § 1 (6) Nummer 7 Buchstabe a BauGB

Anbringen von Nistkästen für Höhlenbrüter
Bevor Bäume auf den Grundstücken 66/6, 66/13 und 66/14 entfernt werden, sind im Bereich der dort festgesetzten Randeingrünung jeweils 4 Kästen für Höhlenbrüter an entsprechenden Pfählen anzubringen und regelmäßig zu warten. Sobald die auf den Grundstücken neu angepflanzten Bäume eine entsprechende Stärke erreicht haben, sind die Kästen umzuhängen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZÜNGEN

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG UND DACHNEIGUNG (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Ziffer 1 und § 88 (6) LBauO)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Dachform für Haupt- und Nebengebäude freigestellt, geneigte Dächer dürfen im Geltungsbereich der Ordnungsziffer 1 des Bebauungsplanes lediglich keine höhere Dachneigung als 30° aufweisen, im Geltungsbereich der Ordnungsziffer 2 des Bebauungsplanes ist eine maximale Dachneigung von 45° zulässig.
Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind für die Hauptgebäude nur geneigte Dächer zulässig. Für Nebengebäude ist die Dachform freigestellt.
Die Dacheindeckung darf bei geneigten Dächern nur in Farben erfolgen, die den folgenden RAL-Farben entsprechend sind:
Graue Farbtypen: RAL 7010 (Zeltgrau), 7012 (Basaltgrau), 7013 (Braungrau), 7015 (Schiefergrau), 7016 (Anthrazitgrau), 7021 (Schwarzgrau), 7024 (Graphitgrau), 7026 (Granitgrau).

2.2 WERBEANLAGEN

Reklame- und Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, für im Plangebiet angesiedelte Betriebe gestattet. Sie dürfen nicht blenden. Das Anbringen auf Dächern oder an Traufen ist nur statthaft, wenn dadurch die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen nicht überschritten wird. Die Werbeanlagen müssen sich insgesamt dem Bauwerk unterordnen. Fremdwerbung ist unzulässig.

3. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Entsprechend der Darstellungen Bebauungsplan und in den landespflegerischen Festsetzungen der Begründung, werden zum Ausgleich des Eingriffes folgende Festsetzungen getroffen:

Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Ziff. 20 und 25a BauGB:

1. Randeingrünung des Plangebiets, private Grünfläche:

Innerhalb der für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind zur landschaftlichen Einbindung je 10 lfdm Grundstücksgrenze mindestens 1 Baum und 5 Sträucher zu pflanzen. Die zu pflanzenden Gehölze sollen aus der nachstehenden Artenliste des Anhangs ausgewählt werden.

2. Begrünung der privaten Grundstücksflächen, private Grünflächen

Die nicht bebauten, nicht als Lager- oder Stellplatzflächen, nicht als Einfahrten oder Zuwegungen genutzten Grundstücksflächen sollen gärtnerisch angelegt und gepflegt werden. Je angefangene 200 m² dieser Flächen sollen mindestens 1 Laubbaum und 5 Sträucher gepflanzt und dauerhaft unterhalten werden. Die Auswahl der Pflanzen soll aus der nachstehenden Artenliste des Anhangs erfolgen.

Anhang: Artenlisten

Gehölze (Ziffern 1 und 2)

Als Mindestpflanzgrößen werden für Bäume verpflanzte Heister, Mindesthöhe 200 cm und als Sträucher verpflanzte Sträucher, Höhe 100 bis 150 cm festgesetzt.

Laubbäume: Feld-Ahorn - Acer campestre, Bergahorn - Acer pseudoplatanus, Gemeine Birke - Betula pendula, Hainbuche - Carpinus betulus, Vogelkirsche - Prunus avium, Truben-Eiche - Quercus patraea, Eberesche - Sorbus aucuparia

Sträucher: Roter Hartriegel - Cornus sanguinea, Hasel - Corylus avellana, Pfaffenhütchen - Euonymus europaeus, Versch. Heckenrosen - Rosa spec., Wolliger Schneeball - Viburnum lantana

4. Hinweise

4.1. DENKMALPFLEGE, -SCHUTZ, HINWEIS VERDACHTSFLÄCHE

Der Baubeginn der Erdarbeiten ist 3 Wochen vorher, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, 56077 Koblenz, Tel. 0261/6675-3000, sowie der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Erdgeschichte, 55116 Mainz, Tel. 06131/2016-400 anzuzeigen. Die eingesetzten Firmen sind entsprechend zu belehren; etwaige zutage kommende archäologische Funde unterliegen gemäß § 16-21 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz der unverzüglichen mündlichen oder schriftlichen Meldepflicht.

4.2. NIEDERSCHLAGSWASSERBEWIRTSCHAFTUNG

Mögliche Sammlung des von den Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers

Zur Sammlung des, bei der Dachflächenentwässerung der Gebäude anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers sollen Zisternen angelegt werden. Das Wasser kann ohne großen technischen Aufwand z. B. zu Bewässerungs- oder Reinigungszwecken genutzt werden.

Rückhaltung des Oberflächenwassers im Plangebiet

Es wird empfohlen, von den Dächern und Hofflächen abfließendes Regenwasser, welches nicht in Zisternen zurückgehalten werden kann, auf den Grundstücksflächen in max. 30 cm tiefen Rasenmulden zurückzuhalten, zu verdunsten und durch die belebte Bodenzone hindurchzuversickern.

4.3. LANDWIRTSCHAFT

Im Abstand von ca. 270 m in nordwestlicher Richtung befindet sich eine landwirtschaftliche Biogasanlage. Auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der Anlage und der angrenzenden Flächen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Lärm- und Geruchsemissionen kommt. Die Emissionen sind hinzunehmen und dem Betrieb dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen.

ÜBERSICHT

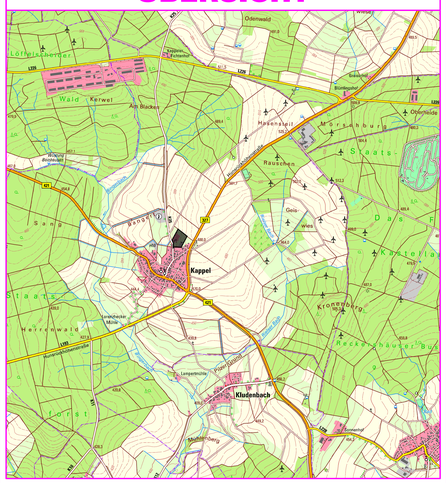

NUTZUNGSSCHABLONE

Ordnungsziffer 1:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
GE	II
Grundflächenzahl	**Geschossflächenzahl**
0,8	(1,6)
Bauweise	**Dachform/-neigung**
O	freigestellt / max. 30°

Ordnungsziffer 2 / Gemeinbedarfsfläche:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
MI	II
Grundflächenzahl	**Geschossflächenzahl**
0,4	(0,7)
Bauweise	**Dachform/-neigung**
O E	freigestellt / max. 45°

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV -) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003
4. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I S. 202)
5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 153)
6. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
7. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
8. Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)
9. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
10. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
JAKOBY + SCHREINER
BERATENDE INGENIEURE
SIMMERNER STRASSE 18, 55481 KIRCHBERG,
TEL. 06763/4033-34 - FAX 06763/4039

	Datum	Zeichen
bearbeitet	24.07.2024	KJ
gezeichnet	16.08